

Az.: 2 B 310/15
3 L 776/15

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwaltskanzlei

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium des Innern

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Einstellung in den Polizeivollzugsdienst;
Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 11. Januar 2016

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 9. September 2015 - 3 L 776/15 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat ihren Antrag nach § 123 VwGO auf vorläufige Untersagung der Besetzung aller Dienstposten des Polizeivollzugsdienstes der Laufbahngruppe 2.1 oder Freihaltung eines Dienstpostens bis zur Entscheidung über ihre Bewerbung um Einstellung zu Recht abgelehnt.
- 2 1. Die 1985 geborene, aus Sachsen stammende Antragstellerin wurde nach Absolvierung der Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst in Rheinland-Pfalz am xx. April 2008 zur Polizeikommissarin ernannt. In der Folgezeit versuchte sie mehrfach vergeblich, im Rahmen des Ländertauschverfahrens als Polizeivollzugsbeamtin in den Dienst des Antragsgegners versetzt zu werden. Auf ihren Antrag wurde sie zum xx. Mai 2013 aus familiären Gründen aus dem Beamtenverhältnis zum Bundesland Rheinland-Pfalz entlassen. Ihre Bewerbung vom xx. April 2014 um Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst lehnte der Antragsgegner ab. Die Antragstellerin erhob nach Durchführung des Widerspruchsverfahrens gegen die Ablehnung Klage, die unter dem Aktenzeichen 3 K 988/15 beim Verwaltungsgericht Chemnitz anhängig ist.
- 3 Den am 23. Juli 2015 gestellten Eilantrag, mit dem die Antragstellerin die Wahrung ihres Bewerbungsverfahrensanspruchs nach Art. 33 Abs. 2 GG geltend macht, lehnte das Verwaltungsgericht Chemnitz ab. Die Antragstellerin habe keinen Anordnungsan-

spruch glaubhaft gemacht. Zwar gewährten Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 91 Abs. 2 Sächs-Verf das Recht auf gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung und damit verbunden einen Anspruch auf ermessens- und beurteilungsfreie Entscheidung über eine Bewerbung (Bewerbungsverfahrensanspruch), wenn ein Bewerbungsverfahren durchzuführen sei und/oder eine Auswahl erfolge. Weder die Beamtengesetze noch das Grundgesetz gewährten aber einem Bewerber einen Rechtsanspruch auf die Übertragung eines öffentlichen Amtes. Auch dürfe bei der eigentlichen Auswahlentscheidung vorgelagerten, allein organisationsrechtlich und personalwirtschaftlich bestimmten Entscheidung, ob die freie Beamtenstelle durch die Ernennung eines vom jeweiligen Dienstherrn ausgebildeten Beamten auf Widerruf zum Beamten auf Probe oder durch einen externen Bewerber besetzt werden solle, zulässig darauf abgestellt werden, dass den ausgebildeten Beamten auf Widerruf der berufliche Einstieg durch eine Ernennung zu Beamten auf Probe ermöglicht werden müsse. Denn diese stünden bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Antragsgegner, woraus sich dessen Fürsorgepflicht ergebe, ihr Vertrauen darauf nicht zu enttäuschen, eine der vorhandenen Beamtenstellen nach erfolgreicher Ausbildung in Zukunft zu erhalten.

- 4 Hiergegen wendet die Antragstellerin mit der Beschwerdebegründung ein, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht angenommen, der Antragsgegner dürfe entgegen Art. 33 Abs. 2 GG Stellen für Beamte auf Probe intern besetzen. Eine Besetzung im Wege der Versetzung oder Umsetzung sei vorliegend nicht gewählt worden; vielmehr würden Probebeamte durch den Antragsgegner im Wege der Umwandlung des Beamtenverhältnisses ernannt. Hierbei handele es sich um Einstellungen gemäß § 25 SächsBG, die (unabhängig vom Bestehen einer Ausschreibungspflicht) Art. 33 Abs. 2 GG unterfielen. Der Antragsgegner dürfe den Zugang zum Beamtenverhältnis auf Probe nicht auf in seinem Bereich ausgebildete Absolventen beschränken. Die Vorgehensweise des Antragsgegners stehe nicht im Einklang mit Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG; ohne gesetzliche Grundlage könnten weder die Ausbildung beim Antragsgegner, noch die Ermöglichung des beruflichen Einstiegs aus der Fürsorgepflicht eine Beschränkung ihres Berufszugangs rechtfertigen. Die sich aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf ergebende Fürsorgepflicht erschöpfe sich darin, den Beamten den Erwerb der Laufbahnbefähigung zu ermöglichen. Zudem sei die vom Antragsgegner praktizierte Verfahrensweise rechtswidrig, die Widerrufsbeamten zu einem Zeitpunkt zu Probebe-

amten zu ernennen, zu welchem die Laufbahnbefähigung noch nicht durch schriftliche Bekanntgabe des Bestehens der Prüfung feststehe. Der Antragsgegner habe schließlich über die Anzahl der von ihm ausgebildeten Laufbahnabsolventen hinaus Bedarf: So hätten im Jahr 2014 75 in Ausbildung befindlichen Beamten geplante 80 Einstellungen gegenübergestanden.

5 Der Antragsgegner verteidigt die angefochtene Entscheidung.

6 2. Die hiergegen von der Antragstellerin mit der Beschwerde vorgetragene Einwendung, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen nicht zu einer Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

7 Nach § 123 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO ergeht eine einstweilige Anordnung, wenn das Bestehen eines zu sichernden Anspruchs, des sogenannten Anordnungsanspruchs, und die Dringlichkeit einer vorläufigen Entscheidung, der sogenannte Anordnungsgrund, überwiegend wahrscheinlich sind.

8 a) Vorliegend mangelt es bereits an einem Anordnungsgrund, da der Antragstellerin ein Abwarten der Hauptsacheentscheidung zumutbar ist, ihr insbesondere kein irreversibler Nachteil droht. Die Antragstellerin ist im Jahr 2013 auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis in Rheinland-Pfalz entlassen worden und hat sich in der Folgezeit um eine Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst bei dem Antragsgegner bemüht. Es ist nicht ersichtlich, welche Nachteile der Antragstellerin entstehen, wenn der Antragsgegner während der Dauer des Hauptsacheverfahrens Stellen des Polizeivollzugsdienstes der Laufbahngruppe 2.1 mit Absolventen besetzt, die den Vorbereitungsdienst beim Antragsgegner im Beamtenverhältnis auf Widerruf durchlaufen haben. Nach dem eigenen Vorbringen der Antragstellerin - das der Antragsgegner nicht kommentiert hat - liegt die Zahl der Einstellungen beim Antragsgegner über der Anzahl der im Freistaat Sachsen in Ausbildung befindlichen Beamten. Selbst wenn letztere sämtlich in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen würden, wären unter Zugrundelegung des Beschwerdevorbringens noch weitere Planstellen vorhanden, die im Falle des Obsiegens der Antragstellerin in der Hauptsache für deren Ernennung zur Verfügung stünden. Mangels Darlegung und Glaubhaftmachung eines Anordnungs-

grundes durch die Antragstellerin besteht für den Senat keine Veranlassung, hierzu weitere Nachforschungen anzustellen.

- 9 b) Unabhängig vom Vorliegen eines Anordnungsgrundes ist für den Senat auch kein Anordnungsanspruch ersichtlich. Entgegen dem Beschwerdevorbringen kann die Antragstellerin eine Verletzung ihres Bewerbungsverfahrensanspruchs nach Art. 33 Abs. 2 GG nicht geltend machen. Nach dieser Bestimmung hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Dies dient dem öffentlichen Interesse an der bestmöglichen Besetzung der Stellen des öffentlichen Dienstes, dessen fachliches Niveau und rechtliche Integrität gewährleistet werden sollen (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. November 2004 - 2 C 17.03 -, juris).
- 10 Die hieraus folgenden Bindungen für den Entscheidungsspielraum des Dienstherrn entfalten ihre Wirkung vor allem bei der abschließenden Personalauswahl selbst. Ihr vorgelagert ist die grundsätzliche Entscheidung des Dienstherrn, welcher Personenkreis für die Stellenbesetzung überhaupt angesprochen werden soll. Auch diese Entscheidung darf den Maßstäben des Art. 33 Abs. 2 GG nicht zuwiderlaufen, wird notwendigerweise aber auch von organisatorischen, personalwirtschaftlichen und personalpolitischen Erwägungen des Dienstherrn wesentlich mit beeinflusst. Ebenso wie er frei entscheiden können muss, ob er eine Stelle überhaupt besetzt, muss ihm ein weitgefasster Spielraum zugebilligt werden, welchen Personenkreis er für die Stellenbesetzung in Betracht zieht (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 11. Juli 2006 - 6 B 1184/06 -, juris Rn. 8). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urt. v. 25. November 2004 a. a. O.), der sich der Senat anschließt, muss es dem freien, gerichtlich nur sehr eingeschränkt überprüfbaren organisatorischen Ermessen des Dienstherrn überlassen bleiben, ob er eine freie Stelle im Wege der Versetzung, der Umsetzung, der Beförderung oder auf sonstige Weise besetzen will.
- 11 Vorliegend hat sich der Antragsgegner dafür entschieden, die Probebeamtenstellen im gehobenen Polizeivollzugsdienst im Wege der Umwandlung bestehender Beamtenverhältnisse auf Widerruf zu besetzen. Damit liegt entgegen der Ansicht der Antragstellerin gerade keine Einstellung im Sinne von § 25 SächsBG vor, wie sich aus § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BeamtStG ergibt. Nach der vom Antragsgegner praktizierten Ver-

fahrensweise werden diejenigen Widerrufsbeamten zu Beamten auf Probe ernannt, die die für die Laufbahn vorgeschriebene Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes nach der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachrichtung Polizei erfolgreich absolviert haben. Diese Praxis steht im Einklang mit § 22 Abs. 4 BeamtStG, § 40 Abs. 1 Nr. 1 SächsBG, weil im Zeitpunkt der Ernennung das Beamtenverhältnis auf Widerruf mangels schriftlicher Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses noch nicht kraft Gesetzes beendet ist (vgl. auch Schnellenbach, Konkurrenzen im öffentlichen Dienst, 2015, S. 39 Rn. 6 ff.). Damit hat der Antragsgegner die Gruppe der potentiellen Kandidaten für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe auf die in seinem Zuständigkeitsbereich ausgebildeten Polizeianwärter beschränkt. Der Verzicht auf die Einbeziehung weiterer - externer - Bewerber kommt auch darin zum Ausdruck, dass der Antragsgegner davon abgesehen hat, die von ihm zu besetzenden Planstellen auszuschreiben.

- 12 Diese vom Antragsgegner vorgenommene Einschränkung begegnet keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Sie beruht auf zulässigen organisatorischen und personalwirtschaftlichen Erwägungen, die sich im Rahmen des dem Dienstherrn zustehenden Entscheidungsspielraums bewegen. Dem aus Art. 33 Abs. 2 GG folgenden Grundsatz der Bestenauslese ist in hinreichender Weise dadurch Genüge getan, dass die vom Antragsgegner ausgebildeten Widerrufsbeamten gemäß § 3 SächsAPOPol bereits bei der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst unter Zugrundelegung des Bestenausleseprinzips ausgewählt wurden (vgl. hierzu auch Schnellenbach, Konkurrenzen im öffentlichen Dienst, 2015, S. 40 Rn. 10). Ob zusätzlich aus dem Gebot der Fürsorgepflicht des Dienstherrn eine Beschränkung auf die im eigenen Zuständigkeitsbereich des Antragsgegners ausgebildeten Widerrufsbeamten gerechtfertigt sein kann, wie dies das Verwaltungsgericht angenommen hat, bedarf deshalb keiner Entscheidung.
- 13 Die Antragstellerin gehört als externe Bewerberin nicht zu dem in die Stellenbesetzung einzubeziehenden Personenkreis. Sie befindet sich deshalb auch nicht in einer Konkurrenzsituation zu zukünftig einzustellenden, im Zuständigkeitsbereich des Antragsgegners ausgebildeten Widerrufsbeamten. Die Verletzung eines Bewerbungsverfahrensanspruchs der Antragstellerin nach Art. 33 Abs. 2 GG scheidet deshalb in dieser Konstellation aus.

- 14 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 15 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Sie folgt der Festsetzung durch das Verwaltungsgericht, die der ständigen Rechtsprechung des Senats entspricht (vgl. Beschl. v. 6. Oktober 2009 - 2 B 414/09 -, juris) und gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.
- 16 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

17

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Winter

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle